

# SENIORENHILFE RICHTLINIEN



**PENSIONISTEN  
VERBAND  
STEIERMARK**

Stand: Dezember 2022

Aus den Mitteln der „Seniorenhilfe“ des Pensionistenverbandes kann den Seniorinnen und Senioren mit niedrigem Einkommen im Falle **unvorhergesehener, unabwendbarer Ausgaben** eine einmalige Unterstützung gewährt werden.

Der Antrag auf Seniorenhilfe ist **innerhalb von 12 Kalendermonaten ab Datum der Bezahlung der Rechnung** einzubringen.

## EINKOMMEN:

Das Gesamt-Nettoeinkommen des Antragstellers darf einen jährlich neu festgesetzten Grenzwert nicht überschreiten.

Grenzwert für alleinstehende Personen im Jahr 2023.....**netto Euro 1.560,--**

Grenzwert für Ehepaare/eingetragene Partnerschaften  
im gemeinsamen Haushalt im Jahr 2023.....**netto Euro 2.460,--**

Einkommensnachweis/e (bei Paaren für jede Person), in Form von Pensionsbescheid, Kontoauszug u.ä. sind jedem Antrag in Kopie beizulegen.

## ALS UNVORHERGESEHENE/UNABWENDBARE AUSGABEN GELTEN:

- Begräbniskosten für den Partner, Kind, Eltern, wenn die Kosten vom Antragsteller zur Gänze oder teilweise bezahlt wurden.
- Haushaltsgeräte (E-Herd, Kühl- und Gefrierschrank, Boiler, Fernseher usw.)
- Brillen, Hörgeräte, Zahnersatz
- Heizung (Reparatur, Umstellung)
- Wohnungseinrichtung bei notwendigen Umzügen (z.B. Pflegeheim)
- Wohnungssanierung wegen Behinderung (z.B. Badumbau)

**Sämtliche Ausgaben sind unter Vorlage der bezahlten Rechnung (in Kopie) zu belegen!**

## FOLGENDE AUFWENDUNGEN KÖNNEN NICHT UNTERSTÜTZT WERDEN:

- Kosten für Grabstätten (z.B. Grabstein)
- Ausgaben auf Grund eines verminderten Gesundheitszustandes
- Ausgaben für Heizmaterial (Hier gibt es Unterstützung vom Land, von Gemeinden sowie von Pensionsversicherungsträgern)



Pensionistenverband Österreichs – Landesorganisation Steiermark

Lange Gasse 42 • 8010 Graz • Tel.: 0316 71 26 01-0 • Fax.: 0316 71 26 01-22 • www.pvstmk.at • steiermark@pvoe.at • ZVR 593438313